



## **Friedhofreglement**

Die Gemeindeversammlung von Altendorf, gestützt auf § 5 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Januar 1990 (nGS 608), beschliesst:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt in Ergänzung zur kantonalen Verordnung das Bestattungs- und Friedhofswesen auf dem öffentlichen Friedhof in der Gemeinde Altendorf.

#### **Art. 2 Öffentlicher Friedhof**

Der öffentliche Friedhof von Altendorf, rund um die Pfarrkirche, steht im Eigentum der römisch-katholischen Kirchgemeinde. Durch öffentlichrechtliche Verträge vom 14. November 1969 für den neuen Teil und vom 13. Oktober 1993 für den alten Teil sind der Betrieb und Unterhalt der Politischen Gemeinde übertragen worden.

#### **Art. 3 Aufsicht**

Der Gemeinderat führt die Aufsicht über das Bestattungswesen und den Friedhof und bestellt hierzu eine Friedhofkommission.

#### **Art. 4 Friedhofkommission**

Die Friedhofkommission ist insbesondere verantwortlich für die Wartung und den Unterhalt des Friedhofes, für die Nachführung des Graberverzeichnisses sowie für die Vermietung von Grabstellen. Sie erstattet dem Gemeinderat Bericht und Antrag.

#### **Art. 5 Friedhofpersonal**

Das erforderliche Bestattungs- und Friedhofpersonal (Totengräber, Friedhofgärtner) wird vom Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission gewählt. Der Gemeinderat wird ermächtigt, zur Führung der Leichenwagen mit Transportunternehmungen entsprechende Verträge abzuschliessen.

## **II. Bestattungsordnung**

### **Art. 6 Anzeigepflicht**

Die Angehörigen des Verstorbenen oder die Polizeibehörden haben den Todesfall umgehend, spätestens aber innert 48 Stunden dem Bestattungsamt unter Beibringung einer ärztlichen Todesbescheinigung zu melden.

### **Art. 7 Eintrag ins Todesregister**

1. Nach Eintrag des Todes in das Todesregister darf erst bestattet oder kremiert werden, wenn die Bestattungs- oder Kremationsbewilligung des Bestattungsamtes des Sterbeortes vorliegt.
2. Sämtliche übrigen Vorbereitungen für die Bestattung, wie das Kontaktieren der kirchlichen Behörden etc., obliegen den Angehörigen des/der Verstorbenen.
3. Hat der/die Verstorbene keine Angehörige hinterlassen oder konnte der Leichnam nicht identifiziert werden, so trifft das Bestattungsamt die nötigen Massnahmen.

### **Art. 8 Grabgeläute**

Bei jeder Bestattung findet das übliche Grabgeläute statt, ausgenommen am Karfreitag und Karsamstag.

## **III. Aufbahrungsstelle**

### **Art. 9 Einrichtung und Betrieb**

Die Aufbahrung im Wohnhaus ist nicht gestattet.

In der St.-Anna-Kapelle, die von der Römisch-katholischen Kirchgemeinde zur Verfügung gestellt wird (Vertrag vom 13. Oktober 1993), unterhält die Gemeinde zwei Katafalke. Dort werden die auf dem Friedhof zu bestattenden Verstorbenen aufgebahrt, bis sie auf dem Friedhof beigesetzt oder aber an den Ort gebracht werden, wo die Beisetzung oder Kremation stattfindet.

## **IV. Friedhofordnung**

### **Art. 10 Friedhofeinteilung**

1. Der öffentliche Friedhof rund um die Pfarrkirche wird wie folgt eingeteilt:
  - a) Begräbnisstätte für Geistliche
  - b) Einzelgräber für Erwachsene sowie für Kinder, die das sechste Altersjahr zurückgelegt haben
  - c) Einzelgräber für Kinder, bis zum sechsten Altersjahr
  - d) gemietete Doppelgräber
  - e) Urnennischen für eine und zwei Urnen

- f) Urnengräber für eine und zwei Urnen
- g) gemietete Urnendoppelgräber
- h) Urnengemeinschaftsgrab

2. Die Friedhofskommission legt die Einteilung des gesamten Friedhofes in einem Plan fest und unterbreitet diesen dem Gemeinderat zur Genehmigung.

### **Art. 11 Gräber- und Urnenkontrolle**

Das Friedhofpersonal führt ein Verzeichnis über sämtliche Bestattungen. Jedes Grab bzw. jede Urnennische erhält eine Feldreihennummer. Unter dieser Feldreihennummer werden auf dem entsprechenden Kontrollblatt die Personalien der darin Bestatteten eingetragen.

### **Art. 12 Grösse der Gräber**

Die Grabmasse betragen (Länge x Breite x Tiefe in cm) für:

Einzelgräber Erwachsene	200 x 100 x 150
Einzelgräber Kinder	nach Bedarf x 120
auf Felder M, N O, P	200 x 100 x 120
Doppelgräber	200 x 200 x 150
Urnengräber	75 x 80 x 70
Urnendoppelgräber	120 x 150 x 70

### **Art. 13 Bestattungen**

Die Bestattungen in Einzelgräber, Urnengräber und Urnennischen erfolgen in fortlaufender Reihenfolge.

## **V. Grabmale**

### **Art. 14 Allgemeines**

Jedes Grab, mit Ausnahme des Urnengemeinschaftsgrabes, ist mit einem dauernden Grabmal zu versehen.

### **Art. 15 Erstellung und Unterhalt**

1. Das Grabmal ist frühestens nach acht Monaten und spätestens zwölf Monate seit der Bestattung zu erstellen.
2. Erstellen und Unterhalt des Grabmals und des Grabfeldes sowie die Pflege der Bepflanzung obliegen den Angehörigen des/der Verstorbenen.
3. Bei mangelhaftem Unterhalt und mangelhafter Pflege des Grabes wird der/die Unterhaltspflichtige durch die Friedhofskommission unter Fristansetzung schriftlich gemahnt. Bei Nichtbeachtung verfügt der Gemeinderat, auf Antrag der

Friedhofskommission, den entsprechenden Unterhalt auf Kosten des säumigen Unterhaltspflichtigen.

4. Für die Besorgung des Grabes und des Grabmales einer/eines Verstorbenen, welche/r keine Angehörigen hat oder deren/dessen Angehörige auswärts wohnen, kann der Gemeinderat aus dem Nachlass einen angemessenen Betrag erheben.
5. Sofern der/die Verstorbene mittellos war und dessen/deren Angehörige zahlungsunfähig sind, kommt die Gemeinde für die Besorgung des Grabes auf.

#### **Art. 16 Bepflanzung**

Jedes Grabfeld erhält eine einheitliche, immer grüne Einfassung. Die Blumenbepflanzung in der dazu vorgesehenen Aussparung bleibt weiterhin Aufgabe der Hinterbliebenen. Sie soll möglichst niedrig und schlicht sein. Ziersträucher dürfen die Höhe des Grabmales nicht überragen und nicht auf angrenzende Gräber und Wege übergreifen. Verwelkte Pflanzen sind zu entfernen.

#### **Art. 17 Anforderungen an Grabfelder und Grabmale**

1. Um ein ruhiges und harmonisches Bild neuer Grabstätten zu erhalten, sind bis zur Aufstellung eines dauernden Grabmals hölzerne Grabkreuze und Kennzeichen in einheitlicher Ausführung zu erstellen.
2. Die Gestaltung der Gräber und Grabmale hat den Anforderungen an eine ästhetische und harmonische Gesamtwirkung des Friedhofes zu entsprechen. Der Gemeinderat kann die Entfernung von störenden und nicht den Massen entsprechenden Grabmalen, unter Kostenfolge, verfügen.
3. Die Mosaik- und Natursteinflächen auf Gräbern sind der Friedhofskommission zur Genehmigung einzureichen. Die Maximalgrößen betragen für
  - Einzelgräber 120 cm x 60 cm
  - Doppelgräber 150 cm x 140 cm
  - Urnengräber Einzel 50 cm x 50 cm
  - Urnengräber Doppel 50 cm x 100 cm

## Art. 18 Höchstmasse der Grabmale

Für die Grabmale gelten folgende Höchstmasse:

	Höhe:*	Breite:	Dicke:
<b>Einzelgräber</b>			
- Erwachsene	120 cm	55 cm	20 cm
- Kinder	80 cm	35 cm	15 cm
<b>Doppelgräber</b>	100 cm	125 cm	20 cm
<b>Urnengräber liegend</b>	40 cm	50 cm	10 cm
<b>Urnendoppelgräber stehend</b>	90 cm	100 cm	20 cm
<b>Urnennischen</b>	vorhandene Abdeckung verwenden		

\* gemessen wird Gehwegplatte bis Oberkante Grabstein

2. Für das Versetzen der Grabmale sind die vorhandenen Fundamentstreifen zu verwenden.
3. Für die Grabmale dürfen Holz, Schmiedeisen und alle bewährten Steine (z.B. Sandstein, Muschelkalkstein, Kalkstein, Granit, Serpentin etc.) verwendet werden. Die Steine müssen dabei standfeste Grundformen aufweisen. Alle Bearbeitungsmethoden, welche spiegelnden Glanz erzeugen, sind unzulässig. Ebenfalls untersagt ist die Verwendung von Massenartikeln. Gestattet ist zudem max. ein weiteres Element in der Grösse von max. 15 cm x 20 cm x 20 cm (z.B. Weihwassergeschirr).
4. Die Projekte (Skizze im Massstab 1:10; Modell, evtl. Foto) der Grabmale sind der Friedhofkommission vor der Erstellung zur Genehmigung einzureichen.
5. Für materialbedingte Formen und Masse sowie für künstlerisch wertvolle Grabmale kann der Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission Ausnahmen bewilligen.

## Art. 19 Miete von Doppel- und vorhandenen Familiengräbern sowie Urnennischen

1. Auf den vorgesehenen Feldern des Friedhofes können, soweit Platz vorhanden, Doppelgräber gemietet werden.
2. Der Anspruch auf ein Doppelgrab entsteht erst bei einem Todesfall.
3. Die Mietdauer für Erdbestattungsdoppelgräber beträgt 20 Jahre und für Urnendoppelgräber 10 Jahre. Sie beginnt mit der ersten Belegung. Nach Ablauf dieser Frist kann die Miete jeweils gemäss Gebührenordnung verlängert werden.
4. Das Benützungsrecht auf die Grabstelle in einem vorhandenen Familiengrab kann vom Mieter/in, dessen Eltern, Ehepartner und Kindern ausgeübt werden.

Ausnahmen von der Benützungordnung bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates auf Antrag der Friedhofkommission.

5. Die Mietdauer für Urnennischen beträgt 10 Jahre und beginnt mit der ersten Belegung.
6. Der Mietvertrag ist schriftlich auszufertigen, wobei je ein Vertragsexemplar an den Mieter des Grabes, an den Präsidenten der Friedhofkommission, an das Bestattungsamt sowie an das Gemeindekassieramt auszuhändigen ist.
7. Die Mietkosten für Doppel- und vorhandene Familiengräber sowie Urnennischen sind in der Gebührenordnung nach den Grundsätzen des Kostendeckungsprinzips und nach der jeweiligen Mietdauer festgesetzt.

## **VI. Räumung der Gräber**

### **Art. 20 Reihengräber**

Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Friedhofkommission die Räumung der betreffenden Grabreihen veranlassen. Die Aufhebung der Gräber wird den Angehörigen bekannt gegeben. Den Hinterlassenen wird zur Entfernung der Grabmale und Pflanzen eine angemessene Frist eingeräumt. Wird diese nicht benutzt, so verfügt der Gemeinderat über zurückgelassenes Material, unter Kostenfolge und Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

### **Art. 21 Auflösung des Mietvertrages**

1. Diese erfolgt:
  - a) Mit Ablauf der Mietdauer
  - b) Bei vorzeitiger Kündigung oder Verzichtserklärung (nur bei Urnendoppelgrab oder Urnennische möglich)
  - c) Bei mangelhafter Pflege des Grabes, sofern der Unterhaltspflichtige nach schriftlicher Mahnung oder angemessener Publikationsfrist seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
2. Bei vorzeitiger Kündigung wird die Gebühr nicht zurückerstattet.
3. Sollten zwingende öffentliche Interessen die Aufhebung des Friedhofes oder die Erneuerungen einzelner Abteilungen erfordern, können die Benützungsverträge durch den Gemeinderat vorzeitig aufgehoben werden.

## **VII. Gebührenordnung**

### **Art. 22 Unentgeltliche Bestattung**

Verstorbene Einwohner, welche zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Altendorf gesetzlichen Wohnsitz hatten, werden auf dem Friedhof unentgeltlich beigesetzt.

In den Leistungen der Gemeinde sind enthalten:

- Leichenhallenbenützung auswärts
- Transportkosten bis zu einem vom Gemeinderat festgesetzten Betrag
- Aufbahrung in einem Katafalk in der St.-Anna-Kapelle
- Erdbestattung
- Kremationskosten bis zu einem vom Gemeinderat festgelegten Maximalbetrag
- Reihen- oder Gemeinschaftsgrab

### **Art. 23 Auswärtige Bestattung**

Für auswärtige Bestattung einer in der Gemeinde registrierten Person, wird ein vom Gemeinderat festgesetzter Betrag entrichtet. Dieser Beitrag richtet sich nach den Leistungen von Art. 22.

### **Art. 24 Bestattung Auswärtiger**

Bei Bestattung Auswärtiger in der Gemeinde Altendorf erhebt der Gemeinderat eine Gebühr im Umfang der erbrachten Leistungen.

### **Art. 25 Doppelgräber und vorhandene Familiengräber sowie Urnennischen**

Für die Miete von Doppelgräbern und Urnennischen sowie für die Weitervermietung der noch vorhandenen Familiengräber erhebt der Gemeinderat eine Gebühr gemäss Gebührentarif (Anhang zu diesem Reglement).

### **Art. 26 Gebühren**

Der Gemeinderat kann die Gebühren entsprechend der Kostenentwicklung um maximal 25 Prozent senken oder anheben. Die neuen Gebühren sind im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.

## **VIII. Schluss- und Strafbestimmungen**

### **Art. 27 Strafbestimmungen**

Widerhandlungen gegen Bestimmungen und Vorschriften dieses Reglementes werden gestützt auf § 33 der Verordnung über das Gesundheitswesen vom 9. September 1971 nach den Vorschriften über den Strafprozess im Kanton Schwyz mit Haft oder Busse bestraft.

## **Art. 28 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelements-  
änderung nach Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch  
den Regierungsrat.

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2006.

### GEMEINDERAT ALTENDORF

Der Gemeindepräsident:     Albert Steinegger

Der Gemeindeschreiber:     Hans Bissig

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 447 vom 4. April 2006

### REGIERUNGSRAT DES KANTONS SCHWYZ

Der Landammann:             Kurt Zibung

Der Staatsschreiber:         Peter Gander



## Gebührenordnung zum Friedhofreglement

<u>Erdbestattung</u>	<u>Einheimische</u>	<u>Auswärtige</u>
- Aufwand Friedhofpersonal	gratis	CHF 1'000.00
- Benützung Einzelgrab auf 20 Jahre	gratis	CHF 1'000.00
- Benützungsgebühr Doppelgrab auf 20 Jahre (für weitere Jahre anteilmässig)	CHF 2'000.00	CHF 4'000.00
- Verlängerung vorhandener Familiengräber (pro Grab und Jahr)	CHF 100.00	CHF 200.00
Transportkosten	gratis bis max. CHF 600.00	nach Aufwand zu Lasten des Auswärtigen

<u>Urnenbestattung</u>	<u>Einheimische</u>	<u>Auswärtige</u>
- Aufwand Friedhofpersonal	gratis	CHF 250.00
- Benützung Urnengrabplatz auf 10 Jahre	gratis	CHF 400.00
- Benützungsgebühr Urnendoppelgrab auf 10 Jahre (für weitere Jahre anteilmässig)	CHF 750.00	CHF 1'500.00
- Benützung Urnennische auf 10 Jahre	CHF 750.00	CHF 1'500.00
- Benützung 2. Urne (für weitere Jahre anteilmässig)	gratis	CHF 500.00

Für Einheimische übernimmt die Gemeinde zusätzlich die:

- Leichenhallenbenützung auswärts
- Kremationskosten
- Leichentransporte
- Standardurne
- Urnenversand

bis zu einem Betrage von max.	CHF 1'400.00	nach Aufwand zu Lasten des Auswärtigen
-------------------------------	--------------	--

Gebühren für Auswärtige werden nach früherer Wohnsitzdauer in der Gemeinde individuell festgelegt.

Alle nicht speziell aufgeführten Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen des Verstorbenen.